



Rechtsform & Co

Das ganze Leben eines Unternehmers wird vom Handels- und Gesellschaftsrecht begleitet. Dazu gehört weit mehr als die Wahl der Rechtsform. Teil 1 der Recht-Serie: Handels- und Gesellschaftsrecht

Manch einer bezeichnet Rechtsanwälte als die heimlichen Herrscher in deutschen Unternehmen. In den großen deutschen Wirtschaftsmagazinen stehen sie häufig im Mittelpunkt der Berichtberichterstattung, denn sie fädeln die großen Übernahmen und Beteiligungen ein, entscheiden mit über Strategien, Investitionen und Führungspersonal. Aber auch Krisenkommunikation wird häufig mit und durch Rechtsanwälte bewältigt, wie aktuell im Fall von Bundespräsident Christian Wulff. Dieser hatte Mitte Dezember in der Kanzlei seiner Rechtsberater die umstrittenen Privatkreditverträge mit dem Ehepaar Geerkens für Journalisten zur Einsicht offengelegt, was seine Rechtsanwälte schlagartig berühmt machte. Wirkliche Star-Juristen sind aber ganz andere, nämlich die, die dafür sorgen, dass ehemalige Vorstandschefs wegen Schmiergeldaffären zu Schadensersatzzahlungen verdonnert werden, oder die, die Strippen bei spektakulären Übernahmen von Großkonzernen durch Familienunternehmen ziehen, oder die, die millionenschwere Promi-Scheidungen begleiten – alles eher filmreif.

Die meisten Wirtschaftsanwälte verdienen ihr täglich Brot etwas unspektakulärer, zum Beispiel indem sie mittelständische Unternehmen u.a. in Vertragsfragen beraten. Praktisch das ganze Leben eines Unternehmers wird vom Handels- und Gesellschaftsrecht begleitet – ob Eigentümerstrukturregelung, Kapitalerhöhung, Nachfolgeplanung oder Zukauf – immer wieder geht es um Verträge mit den richtigen Formulierungen. Mit an erster Stelle steht aber sicherlich auch die Wahl der Rechtsform bei der Gründung seines Unternehmens. Deshalb starten wir unsere Serie auch mit dem Handels- und Gesellschaftsrechts.

Dieses Rechtsgebiet ist ein sehr weites Feld. Im Bereich des Handelsrechts umfasst es das gesamte Wirtschaftsvertragsrecht. Alle

Verträge, die ein Unternehmen für gewöhnlich abschließt, sind Teil dieses Rechtsgebietes, angefangen von den Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen, über Qualitätssicherungsvereinbarungen, Abbruchverträge, Forschungs- und Entwicklungsverträge, Zusammenarbeitsverträge („Joint Venture“), Vertriebsverträge, Lizenzverträge, einschließlich von Leasing, Factoring und Forfaitierung – um nur einige wesentliche Vertragstypen zu nennen. Nicht minder umfangreich ist die Skala des Gesellschaftsrechts.

Die Bedürfnisse im Rechtsdienstleistungsmarkt im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht wandeln sich auch hier mit der Zeit: Standen am Ende der Neunzigerjahre noch Fusionen und Übernahmen im Vordergrund, einschließlich der Beratung beim Börsengang (IPO), sind es in den letzten fünf Jahren vor allem eine Vielzahl von Gesellschaftsgründungen und -umstrukturierungen sowie Unternehmenskäufe. Der Beratungsbedarf in dem Rechtsfeld wird in den nächsten Jahren eher steigen, denn die Wirtschaft ist momentan sehr rege. Zwar ist der gesetzliche Rahmen für alle Aktivitäten stabil, doch der Umfang der Aktivitäten wird größer.

So ergeben sich zum Beispiel aus den heute verstärkt betriebenen Allianzen zwischen Wirtschaft und Forschung häufig Joint-Ventures, übersetzt das „gemeinsame Wagnis“ – wenn sich also zwei oder mehr Unternehmer in einem Geschäftsfeld zusammentun. Meistens geschieht dies, um eine neue Idee gemeinsam zu verwirklichen, wo jeder allein das Projekt nicht realisieren könnte. „Das stellt einige Ansprüche an die Vertragsgestaltung, denn die Gesellschafter bringen häufig verschiedene Dinge ein – einer hat z.B. kein Geld, dafür das nötige Know-how, ein anderer hat die richtigen Maschinen oder das Kapital. In einem anderen Fall bringt einer

Recht

NEUE SERIE

- Teil 1: **Einführung in die Thematik / Handels- u. Gesellschaftsrecht** – Januar
- Teil 2: **Bilanzrecht** – Februar
- Teil 3: **Steuerrecht** – März
- Teil 4: **Internationales Steuerrecht** – April
- Teil 5: **Arbeitsrecht** – Mai
- Teil 6: **Vertragsrecht** – Juni
- Teil 7: **Patent- und Markenrecht / gewerbl. Rechtsschutz** – Juli/Aug.
- Teil 8: **IT-Recht / Internetrecht / Datenschutz** – September
- Teil 9: **Erbrecht / Erbschaftssteuerrecht / Familienrecht** – Oktober
- Teil 10: **Insolvenzrecht** – Nov./Dez.

das Vertriebssystem, der andere das Produkt etc. Wenn diese Konstellationen in einem gemeinsamen Unternehmen umgesetzt werden, so ist stets Handels- und Gesellschaftsrecht betroffen. Letzteres schafft den Rahmen, während das Handelsrecht das „Geschäfte-machen dieser Gesellschaft regelt“, erläutert Dr. Steffen Lorscheider, u.a. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Spieker & Jaeger in Dortmund.

Eine solche Gesellschaftsgründung hat üblicherweise einigen Beratungsbedarf, denn sehr häufig handelt es sich um 50:50-Gesellschaften. Wenn also beide Gesellschafter in gleicher Höhe beteiligt sind, wirft das typische Probleme auf, denn keiner will dem anderen die Mehrheit gewähren, aus optischen wie aus grundsätzlichen Gründen. Das kann schnell zu einer Blockade bei den anstehenden Entscheidungen führen.

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Eckdaten, Kapital, Firma, Firmensitz, also die Formalien der Gesellschafterversammlung. Zusätzlich gibt es eine Art Rahmenver- ▶

 Windows Intune ⁺Services

**Vereinfachte
PC-Verwaltung.**

**Gesteigerte
Produktivität.**

**Umfassende
Support- und Serviceleistungen.**

 **T&A SYSTEME**

Am Walzwerk 1 • 45527 Hattingen • Telefon +49 (0) 2324 9258 0 • Telefax +49 (0) 2324 9258 433 • intune@systeme.de • www.systeme.de





Dr. Carsten Jaeger, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht im DAV.

trag, den sogenannten Konsortialvertrag. Hier können Sonderregelungen vereinbart werden, z.B. sogenannte Stimmbindungsvereinbarungen, die klären, wie in bestimmten Fällen das Abstimmungsverhalten auszurichten ist. Damit will man bestimmte Situationen voraussehen und dadurch Blockaden verhindern. Für alle Fälle kann man zudem „Deadlock-Regelungen“ treffen, die vorgeben, wie eine mögliche Patt-Situation zwischen den Gesellschaftern aufzulösen ist. So kann man etwa die strittige Entscheidung auf ein drittes Gremium verlagern und dazu einen Ad-hoc-Beirat einsetzen. Auch das ist natürlich nicht ganz unproblematisch, denn hier ist zu klären,

wie der Beirat besetzt werden soll. Die Personenwahl soll ja nicht die Probleme aus der Gesellschafter-Versammlung weiter tragen. In jedem Fall muss das Gremium dreiköpfig sein, die geeigneten Personen muss man finden und in den meisten Fällen ja übrigens auch für ihre Mitwirkung entlohnen.

Wenn jedes ordentliche Bemühen, eine Einigung zu finden, ergebnislos bleibt, kann der Konsortialvertrag als letzte Lösung vorsehen, dass und wie einer der Gesellschafter das Unternehmen verlässt. Der Konsortialvertrag regelt unter Umständen auch bereits mögliche Kauf- und Nachfolgesituationen, z.B. wenn einer der Gesellschafter aus Altersgründen ausscheidet und der andere mit einer Art Vorkaufsrecht die Anteile erwerben soll.

„Wir verzeichnen einen deutlichen Anstieg an Joint-Ventures. Sie wählen meist die Rechtsform der GmbH, die einerseits Sicherheit durch Haftungsbeschränkung bietet und andererseits viel Gestaltungsfreiheit. Sie empfiehlt sich daher hier oft im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, die natürlich auch die beschränkte Haftung bietet, dabei aber viel weniger Raum für Vertragsgestaltung lässt“, sagt Dr. Steffen Lorscheider.

Die AG erfordert höheren Kapitalaufwand – hier liegt das Mindestkapital mit 50.000 Euro doppelt so hoch wie bei der GmbH – und ihre Satzung ist ganz weitgehend zwingendes Recht. Die AG benötigt Pflichtorgane, d.h. zusätzlich zur Hauptversammlung gibt es hier zwingend den Aufsichtsrat aus mindestens drei Personen, die das übrigens meist wiederum nicht umsonst leisten. „Eine GmbH kann man mit einer Person als Allein-Gesellschafter und Allein-Geschäftsführer in Personalunion gründen; für die AG brauchen Sie mindestens vier Beteiligte, das sind die drei



Dr. Steffen Lorscheider, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Aufsichtsräte und ein Allein-Aktionär und Allein-Vorstand in Personalunion“, so Lorscheider.

Eine interessante Variante bietet seit einigen Jahren die Europäische Aktiengesellschaft, die grenzüberschreitend tätigen Unternehmen vorbehalten ist. „Dazu muss das Unternehmen mindestens einen Betrieb im EU-Ausland haben, z.B. neben dem Hauptsitz in Siegen einen Betrieb in Straßburg. Diese Gesellschaftsform ist ziemlich komplex, ermöglicht aber etwa im Fall von Firmenwachstum einige durchaus interessante Varianten“, weiß Lorscheider.

Grundsätzlich muss eine GmbH mit mehr als 500 Arbeitnehmern einen Aufsichtsrat einrichten. Bei der GmbH und der AG

Servicedienst für Beilagen-Kunden: Wir holen jetzt auch Ihre Beilage kostenfrei ab!



Der REVIER MANAGER bringt Ihre Prospekte gezielt unter das (Manager-) Volk und erreicht weit über 30.000 Top-Entscheider im Ruhrgebiet. Auch als Teilbeilage ab 1.000 Stück. Zum Beispiel in nur einem Ort, einem Kreis oder einem IHK-Bezirk. Infos unter 0201-29426-0 oder beilagen@revier-manager.de. Rufen Sie an! Bevor es Ihr Azubi tut.

wird dann einer der drei Aufsichtsräte von den Arbeitnehmern gewählt. Bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern wird bereits die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder von den Mitarbeitern bestimmt. Dadurch ergibt sich nahezu eine Patt-Situation – das „nahezu“ erklärt sich durch den Aufsichtsrats-Vorsitzenden, den die Anteilseigner-Seite stellt. Bei ihm liegt im Streitfall das Stichentscheid-Recht.

Hier ist seit einigen Jahren der Ausweg in die Europäische Aktiengesellschaft gegeben: Wenn man umwandelt, bevor die 2.000-Mitarbeiter-Schwelle überschritten ist, kann der Altzustand beibehalten werden.

Das Handels- und Gesellschaftsrecht regelt also die Struktur der Unternehmen und ihrer Aktivitäten. Restriktionen können sich dann eher noch aus dem individuellen Unternehmenszweck ergeben. „Der Unternehmer, der gründet, muss eigentlich nur die doch sehr niedrige Registerhürde nehmen und ist dann in seinen Gestaltungsspielräumen relativ frei. In diesem gesamten Bereich geht die Gesetzgebung in Richtung Deregulierung“, sagt Rechtsanwalt Dr. Carsten Jaeger, Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechtsanwalt und Notar, sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Das habe auch die jüngste GmbH-Reform gezeigt, die die Formalien erleichtert hat.

Das Aktienrecht ist den gleichen Weg schon einige Jahre zuvor gegangen, wenn auch auf einem viel höheren Level: „Das Aktienrecht war viel stärker restringiert und ist es noch, hat auf dieser Ebene aber ebenfalls Lockerungen gebracht“, so Jaeger.

Freie Spielräume sind für das unternehmerische Handeln sicher grundsätzlich von Vorteil. Fragezeichen ergeben sich nur in einigen Fällen wie z.B. der relativ neuen UG, also der „Unternehmensgesellschaft haftungsbeschränkt“. „Diese war die Antwort des deutschen Staates auf die englische „Limited“ und erlaubt es, bei einem Gesellschaftskapital von nur wenigen Euro haftungsbeschränkt unterwegs zu sein. Das kann z.B. zu Unsicherheiten bei den Geschäftspartnern führen, die UG wird deshalb heute auch gern schon mal als „Billig-GmbH“ bezeichnet. Hier wurde also auch dereguliert, der Fortschritt in dieser Sache ist allerdings zu bezweifeln“, so Jaeger.

Wer Rechtsberatung im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht benötigt, sollte darauf achten, einen Fachanwalt mit Erfahrung und Expertise in den speziell benötigten Gebieten zu wählen. „Dazu sollte man möglichst genau definieren, was man braucht, wo man sich bewegt und ob man z.B. an der Schnittstelle zum Internationalen Handel steht. Häufig gibt es Schnittstellen zum Arbeitsrecht, zu Wettbewerbsrecht oder Markenrecht usw. In allen Fällen sollte man darauf achten, dass die Kanzlei der Wahl nach Möglichkeit auch den Fachanwalt dazu hat, damit diese Schnittstellen keine Reibungsverluste kosten, sondern im Voraus bereits gut vorgedacht sind“, sagt Dr. Carsten Jaeger.

Besonders bei dem sehr speziellen Gebiet der Unternehmensumwandlungen sollte ein Rechtsanwalt Erfahrung mitbringen. Das Umwandlungsgesetz ist ein Teil des Gesellschaftsrechts und regelt mit mehr als 400 Paragraphen den Umgang mit Fusionen – rechtstechnisch „Verschmelzungen“ genannt – und ähnlichen Vorgängen. Hier geht es um

die Fragen: Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es im Umbau von Unternehmen? Was ist zu beachten, wenn ein Unternehmensteil von A nach B verschoben werden soll?

„Wenn jemand z.B. zwei Gesellschaften hat, von denen die eine Verlust macht, die andere aber Gewinn, so will er möglicherweise beide verschmelzen und so die Verluste in die Gewinngesellschaft bringen. Bei der Verschmelzung bleibt nur ein Unternehmen bestehen, beide Betriebe können aber an ihren bisherigen Standorten – sagen wir mal, einer in Dortmund, einer in Meschede – weiter arbeiten in Form von zwei Betriebsstätten. Der ganze Vorgang ist natürlich auch noch viel komplizierter denkbar“, erläutert Jaeger.

Bei der Antwort auf die Frage, was Studium und Referendariat nicht vermitteln, was aber ein junger Anwalt für das Handels- und Gesellschaftsrecht braucht, sind sich die beiden Dortmunder Anwälte einig: „Vertragsgestaltung!“

Gesellschaftsrecht und Handelsrecht sind über sehr weite Strecken von der Vertragsgestaltung bestimmt, und zwar von notariellen ebenso wie nicht-notariellen Verträgen. Das lerne man aber weder im Studium noch im Referendariat wirklich. „Dort steht immer noch der Streitfall im Mittelpunkt, nicht der Gestaltungsfall. Dieser ist ja auch nur sehr schwer abzuprüfen. Im Rechtsstreit gibt es meistens eine Lösung, also ein Richtig oder Falsch. Bei der Vertragsgestaltung verhält es sich ungleich differenzierter und häufig sind durchaus mehrere Lösungsmöglichkeiten denkbar“, so Lorscheider.

Daher helfen auch Checklisten, z. B. zur Wahl der richtigen Rechtsform, oder im Internet abrufbare Musterverträge oftmals weniger als sie Schaden anrichten können.

Tamara Olschewski | to@irm-redaktion.de



WIR WÜNSCHEN IHNEN
EINEN GUTEN START
INS NEUE JAHR 2012!

Ihre Ansprechpartner:



Thomas Wolf
Geschäftsführer



Michel Degenhard
Verkaufsleiter

Besuchen Sie uns auch bei **facebook**

Ihr Ford-Partner in Mülheim an der Ruhr!

Autohaus am Hingberg | Hingbergstraße 135 | 45470 Mülheim | Telefon: 0208 / 99 280 0 | info@autohaus-am-hingberg.de | www.autohaus-am-hingberg.de